

**Richtlinie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die
geeignete Qualifizierung im Bürgerfunk gem. § 2 Abs. 6
Nutzungssatzung Hörfunk**

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Zugang zum Bürgerfunk im lokalen Hörfunk setzt den Nachweis der geeigneten Qualifizierung voraus.
- (2) Der Nachweis der geeigneten Qualifizierung ist gegenüber der Veranstaltergemeinschaft mit der Sendeanmeldung, jedoch spätestens mit der Abgabe des zur Sendung angemeldeten Beitrages, in der Regel drei Tage vor dem Termin der Ausstrahlung, vorzulegen.
- (3) Der Nachweis der geeigneten Qualifizierung wird durch die Vorlage eines LfM-Zertifikats erbracht.
- (4) Das LfM-Zertifikat enthält folgende Angaben:
 - Name und Vorname des Nutzers bzw. der Nutzerin
 - Geburtsdatum,
 - Datum der Ausstellung,
 - Siegel der LfM.
- (5) Das Zertifikat ist personengebunden und nicht übertragbar.

§ 2 Erwerb des Nachweises der geeigneten Qualifizierung

- (1) Die geeignete Qualifizierung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einer von der LfM anerkannten Qualifizierungsmaßnahme.
- (2) Eine Person hat erfolgreich an einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen, wenn sie nachweist, dass sie die rechtlichen und journalistischen Anforderungen an Programmbeiträge für den Bürgerfunk unbeschadet der Verantwortlichkeit der Veranstaltergemeinschaft beachten und umzusetzen kann. Sie muss
 - Verantwortung dafür tragen können, dass ihr Beitrag nicht gegen geltendes Recht verstößt,
 - die für die Herstellung und Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte beachten,
 - die qualitativen Anforderungen der Hörgewohnheiten von Hörfunkrezipienten einschätzen können,
 - die Grundsätze der radiophonen und hörergerechten Hörfunkpraxis kennen.
- (3) Es werden unterschiedliche Qualifizierungsmaßnahmen angeboten, die die Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen.
- (4) Sollte eine Person den erforderlichen Nachweis nicht durch Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme erbringen können, so kann dies in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen eines Einzelgesprächs erfolgen. Die LfM entscheidet über den Antrag, der von der jeweiligen Person gestellt wird.

§ 3 Anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Die LfM erkennt eine Qualifizierungsmaßnahme, in denen Personen den geforderten Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erwerben können an, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - der Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme muss die organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, die für die Durchführung erforderlich sind,
 - der Anbieter muss das Curriculum der LfM umsetzen,
 - der Anbieter muss von der LfM anerkannte Medientrainer und Medientrainerinnen, die befugt sind, die erfolgreiche Teilnahme an dieser Qualifizierungsmaßnahme zu bestätigen, mit der Durchführung der Maßnahme verantwortlich betrauen.
- (2) Die Anerkennung einer Maßnahme durch die LfM muss vor Durchführungsbeginn erfolgen.
- (3) Das Einzelgespräch in begründeten Ausnahmefällen gem. § 2 Abs. 4 kann nur durch eine von der LfM anerkannte Medientrainerin bzw. einen Medientrainer durchgeführt werden, der befugt ist, die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme zu bestätigen. Die über die Förderung der LfM hinausgehenden Kosten, die im Rahmen dieses Einzelgesprächs entstehen, sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

§ 4 Verfahren der Zertifikatsvergabe

- (1) Die Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahme erhalten vom Medientrainer bzw. von der Medientrainerin nach erfolgreicher Teilnahme im Anschluss an das Seminar eine vorläufige Bescheinigung. Sie hat eine Gültigkeit von vier Wochen. Diese gilt ebenfalls bei der Sendeangabe als Nachweis gegenüber der Veranstaltergemeinschaft.
- (2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht erfolgreich teilgenommen haben, erhalten spätestens 14 Werktagen nach der Qualifizierungsmaßnahme eine Erläuterung der Gründe und eine Empfehlung.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Teilnehmer und der Medientrainerin bzw. dem Medientrainer sowie in Zweifelsfällen entscheidet die LfM.
- (4) Die Beteiligten sind verpflichtet, der LfM unverzüglich alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben, insbesondere die Begründung der Medientrainerin bzw. des Medientrainers, zukommen zu lassen.
- (5) Die Medientrainerin bzw. der Medientrainer teilt der LfM innerhalb von sieben Werktagen nach der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme die Teilnehmer mit, die erfolgreich teilgenommen haben. Die LfM stellt das Zertifikat aus und leitet es dem Teilnehmer zu.
- (6) Die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens vom Medientrainer, dem Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme und der LfM erfassten Daten und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- (7) Mit der Anmeldung und Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme stimmt der Teilnehmer dieser Verwendung zu. Er ist darüber ausreichend zu informieren.

§ 5 Gültigkeit

- (1) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.
- (2) Zertifikate, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie befristet gültig waren, sind mit Inkrafttreten dieser Richtlinie unbefristet gültig.
- (3) Sollte die Zertifikatsurkunde verloren gehen, so kann die Person eine Zweitausstellung bei der LfM beantragen.

§ 6 Medientrainer und Medientrainerinnen

- (1) Die LfM erkennt die Medientrainer und Medientrainerinnen an, die befugt sind, die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme zu bestätigen und diese selbst durchzuführen.
- (2) Die Anerkennung setzt die Teilnahme an einem Lehrgang voraus.
- (3) Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt über ein Bewerbungsverfahren.
- (4) Die Anerkennung als Medientrainer und Medientrainerinnen, die befugt sind, die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme zu bestätigen und diese selbst durchzuführen, ist auf ein Jahr befristet. Der Medientrainer bzw. die Medientrainerin ist verpflichtet, jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der LfM teilzunehmen, die für die Verlängerung der Anerkennung als Medientrainer angeboten wird.

§ 7 Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft

- (1) Der Nachweis der geeigneten Qualifizierung wird durch die Veranstaltergemeinschaft vor der Ausstrahlung des Beitrages geprüft und auf der Sendeanmeldung vermerkt.
- (2) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des Zertifikats, so kann sich die Veranstaltergemeinschaft bei der LfM die Richtigkeit bestätigen lassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch von Seiten der Gruppen, ihrer Mitglieder und der Veranstaltergemeinschaft, dass die Auskunft vor dem beabsichtigten Sendetermin des Beitrags erfolgt.

§ 8 Bekanntgabe

- (1) Die LfM veröffentlicht in geeigneter Weise auf ihrer Internetseite die Bewerbungsunterlagen und die Curricula für die in dieser Richtlinie genannten Qualifizierungsmaßnahmen und Lehrgänge.
- (2) Die Bekanntgabe der Qualifizierungsmaßnahmen obliegt dem jeweiligen Anbieter.
- (3) Die LfM weist auf ihrer Internetseite auf die Lehrgänge für die Ausbildung zum Medientrainer hin.

§ 9 Entscheidungsrecht der LfM

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die LfM.
- (2) Die Beteiligten sind verpflichtet, der LfM unverzüglich alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben, insbesondere die Begründung der Medientrainerin bzw. des Medientrainers, zukommen zu lassen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.